

An das
Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
z Hdn Herrn Mag. Fjodor Gütermann
IV/10-Telekompolitik und IKT-Infrastruktur
Breitbandbüro
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at>

breitbandbuero@bmlrt.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ: 2020-0.774.988	Rp 468.0002/2021/WP/ZI Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	21.5.2021

Öffentliche Konsultation: Sonderrichtlinien Breitband Austria 2030 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation zu den Sonderrichtlinien Breitband Austria 2030 und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die geplante Förderschiene Breitband Austria 2030 stellt ein wichtiges Instrument zur Förderung des Breitbandausbaus in Österreich, für den über die kommenden Jahre hinweg erfreulicherweise bis zu 1,4 Milliarden Euro an öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden sollen, dar.

Dabei gilt, dass Förderungen überall dort sinnvoll sind, wo Ausbauleistungen allein getrieben durch die Entwicklungen auf dem jeweiligen Markt nicht zu erwarten sind, weil diese für die im Wettbewerb stehenden Betreiber wirtschaftlich nicht möglich ist. Dies kann mehrere Gründe haben, unter denen zuvorderst eine fehlende oder mangelnde Nachfrage nach ultraschnellen Breitbandanschlüssen zu nennen ist.

Umso wichtiger sind hier neben reinen Maßnahmen zur Ausbauförderung solche, die eine Nachfrage nach Breitbandprodukten stärken. Auch dieser Aspekt sollte daher adressiert werden. Doppelförderungen müssen dabei verhindert werden, weshalb diese Instrumente nur in jenen Gebieten Anwendung finden können, wo es keine Förderung aus der BBA 2030 gibt und es müssen auch jene ausgeschlossen sein, wo es heute schon gigabitfähige Netze gibt. So kann der effiziente Einsatz öffentlicher Mittel bei gleichzeitig geringer Wettbewerbsverzerrung sichergestellt werden.

Der mit der BBA 2030 intendierte Netzausbau darf nicht dazu führen, dass in versorgte Gebiete störend eingedrungen wird, indem es zu geförderten Überbauungen von bereits vorhandenen

gigabitfähigen Zugangsnetzen kommt. Umso wichtiger ist es, dass die zugrunde liegenden Daten den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Allgemein angemerkt sei, dass in der Konsultation Ausführungen zum Verhältnis bzw. der Abgrenzung der beiden Fördersäulen fördern: Es kann sein, dass zugleich ein bestimmtes Gebiet nach der Access-Förderung ausgebaut werden soll, während ein anderer Ausbauer Förderung über das OpenNet Programm beantragt. Es darf hier jedenfalls nicht zu unberechtigten Bevorzugungen der einen Säule oder bestimmter Förderwerber im Kollisionsfall kommen. Auch eine zeitliche Abfolge der Calls würde das grundlegende Problem nicht lösen, weil auch dann der erste Call einer bestimmten Säule diese automatisch bevorzugen würde.

Beim Thema Flächendeckung stellt sich außerdem die Frage, wie diese Fläche konkret zu berechnen ist. Würde man hier automatisch auf ganze Gemeinden als Einheiten abstellen, hätte das wohl zur Folge, dass man nur ausnahmsweise zu einer 95%-igen Flächendeckung gelangen wird, weil wir annehmen, dass ein Ausbau zur Erreichung der letzten Prozentpunkte der 95% überproportional teuer wäre angesichts der in diesem Sinne geringen Differenz von 50 und 65% Förderhöhe.

Ganz allgemein sei angemerkt, dass die Versorgung mit gigabitfähigen Breitbandanbindungen österreichweit eine entscheidende Zielvorgabe darstellt und daher Unterstützungsmaßnahmen auch überall dort zur Anwendung kommen sollten, wo sie sich als erforderlich erweisen, unabhängig davon, ob es sich um rurale oder urbane Gebiete handelt.

II. Im Detail

Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau

Entscheidend für den Netzausbau in Österreich sind in erster Linie die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Netzausbau, wie sie derzeit im TKG 2003 festgeschrieben sind. Für den zügigen Breitbandausbau sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Novelle zum kommenden TKG 2021 für die Netzbetreiber die entscheidende Grundlage. Dieses Gesetz ist sedes materiae für grundlegende Rahmenbedingungen des Netzausbaus, der trotz dieser avisierten Förderschiene BBA 2030 weiterhin ganz überwiegend durch die Telekommunikationsunternehmen finanziert und vorangetrieben wird. Hier kann und muss die Politik Farbe bekennen und durch entsprechende Regelungen die Kosten des Netzausbaus deutlich senken und die Geschwindigkeit erhöhen.

Die Branche - große wie kleine Unternehmen - ist bereit, hohe Investitionen in den Netzausbau zu tätigen, benötigt aber dazu ein investitionsfreundliches und verlässliches regulatorisches Umfeld, wie es die Politik zugesichert hat.

Man wird das Förderregime BBA 2030 abschließend erst bei Vorliegen des TKG 2021 beurteilen können, weil sich erst dann zeigen wird, ob - und gegebenenfalls wo - es noch Defizite vor allem im Leitungsrechtskapitel gibt bzw. wo Impulse gesetzt werden, die einen beschleunigten Ausbau erwarten lassen. Daher muss die Bewertung der konsultierten Förderrichtlinien in diesem Sinne offenbleiben, auch wenn wir im Folgenden einige Kritikpunkte aufzeigen und Anmerkungen machen, um deren Berücksichtigung wir ersuchen.

Es wird auch bei idealer Umsetzung der Richtlinienvorgaben und Anregungen der Branche und der gesetzlichen Interessensvertretung im TKG 2021 immer noch Gebiete geben, wo man auf

Ausbauförderungen zurückgreifen muss, um das politische Ziel des Ausbaus gigabitfähiger Zugangsnetze in der Fläche zu fördern.

In diesem Sinne begrüßen wir die Bereitschaft der Politik, ein hohes Fördervolumen bereitzustellen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine hochperformante Telekommunikationsnetzinfrastruktur der Schlüsselstandortfaktor für den Wirtschaftsstandort Österreich im globalen Wettbewerb der Staaten und Regionen ist.

Zu den geplanten Förderrichtlinien

Folgende Anmerkungen beziehen sich grundsätzlich auf beide Fördersäulen. Wenn nur eine gemeint ist, wird dies angemerkt.

Generell möchten wir darauf hinweisen, dass Förderansuchen recht komplex sind und trotz aller Unterstützung wir immer wieder hören, dass kleine Netzbetreiber als potenzielle Förderwerber nicht die Ressourcen aufbringen, Förderprojekte entsprechend darzustellen und einzureichen. Daher regen wir an, über Möglichkeiten nachzudenken, kleine Förderprojekte in einer Art vereinfachtem Verfahren abzuwickeln, das eine Balance zwischen den Förderbeiträgen und den dafür erforderlichen Anträgen in diesem Sinne findet.

Hilfreich wäre es außerdem, wenn die Förderwerber kostenlos auf für die Planung notwendige Geodaten (zB BEV-Daten mit den zu versorgenden Gebäuden und Haushalten) zugreifen könnten.

Kleinere Förderwerber sind in höherem Maße auf externe Berater und Planer angewiesen. Daher sollen diese Kosten als förderbare Kosten akzeptiert werden. Weiters sei angemerkt, dass die Deckelung der Beratungs- und Planungskosten viel zu niedrig angesetzt sind und auf ein Mehrfaches erhöht werden sollte.

Zu den Regelungszielen der Fördersäule Access ist anzumerken, dass wir die technologieneutrale Formulierung begrüßen und mit den förderfähigen Bandbreiten (und den zu erwartenden technischen Entwicklungen) eine sinnvolle Ein- bzw. Abgrenzung sehen.

Nicht klar ist zu Beginn, was bei den Indikatoren mit „Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt“ gemeint ist, wo von symmetrischen Gigabit-Anbindungen die Rede ist. Hier wären Konkretisierungen hilfreich, wobei dann zur Klarstellung Anbindungen von Mobilfunkbasisstationen ausdrücklich genannt werden sollten, die wir vom Förderregime erfasst sehen.

Beim vorgesehenen Lenkungsausschuss vermissen wir die Einbeziehung der Branche und regen daher an, den Fachverband Telekom-Rundfunk in der Wirtschaftskammer Österreich als gesetzliche Interessensvertretung in den Lenkungsausschuss einzubeziehen.

Zu den Begleitmaßnahmen sei angemerkt, dass 2% des Programmbudgets für Begleitmaßnahmen einen sehr hohen Betrag bedeuten, der uns im Ergebnis doch zu hoch gegriffen erscheint.

In der OpenNet-Säule wäre es wichtig klarzustellen, dass neben 3-Schichten-Modellen auch vertikal integrierte Modelle genauso gefördert werden. So verbleibt beim 2-Schichten-Modell die passive Infrastruktur im Eigentum des Netzeigentümers und sowohl der Netzbetrieb als auch die Erbringung der Dienste für Endkunden werden vom Netzbetreiber ausgeübt. Der Nachfrager beim 2-Schichten-Modell erhält eine unbeschaltete Glasfaser, über die er zur Erbringung von Diensten verfügen kann. Vertikal integrierte Modelle können je nach Region, Ausbaugrad und involvierte

Stakeholder das bessere und sinnvollere Modell sein. Jedenfalls sollten die Richtlinien hier in diesem Sinne unbedingt flexibel sein.

Beim Aspekt der Flächendeckung und des damit möglichen höheren Fördersatzes ist anzumerken, dass die Kriterien nicht klar sind, wann und wie hier die Anhebung auf 65% erfolgt (ist eine lineare Anhebung vorgesehen?). Die Begriffe „Homes passed“ in der OpenNet-Fördersäule sollte noch konkretisiert werden, ebenso sollte näher ausgeführt werden, wann im Sinne der Fördersäule Access von einer Anbindung ausgegangen werden kann. Unschärfen sollten hier jedenfalls nicht zulasten der Förderwerber gehen.

III. Zusammenfassung

Wir begrüßen die vorgesehene Kumulierung von Fördermitteln. Bei den erforderlichen Eigenleistungen der Fördersäule Access ersuchen wir um Reduktion von 25% auf einen deutlich niedrigeren Anteil.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüße

Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin